

# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.10.2014

Nr. 11/2014

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

- |  |    |
|--|----|
| Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 222)                                     | 85 |
| 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998                            | 87 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 18.12.2012 | 87 |

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- |  |    |
|--|----|
| Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln  | 88 |
| 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln               | 92 |
| Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 ( <i>Samtgemeinde Lindhorst</i> ) | 92 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2014  | 93 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2014  | 93 |
| Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hülsede zum 01.01.2011   | 94 |
| Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hülsede   | 94 |
| 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen ( <i>Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975</i> )        | 95 |

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

- zu: Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 222)
- zu: Bekanntmachung; Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hülsede zum 01.01.2011

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 222)**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den §§ 14 und 16 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

(1) Das innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Umgrenzung liegende Gebiet in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, wird zum Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb eines Weserbogens nördlich der Ortschaft Hohenrode in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Hohenrode.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.000. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei der Stadt Rinteln aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 1 beigefügt)**

(4) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 127 ha.

#### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ umfasst einen rund 127 ha großen Bereich in einer Weserschleife nördlich von Hohenrode bestehend aus Kiesteichen mit deren Ufer- und Randbereichen. Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Rahmen der Kiesgewinnung entstanden sind. Die in der Genehmigung festgeschriebene Folgenutzung sieht vor, das Gebiet im Sinne des Naturschutzes herzurichten.

Das Gebiet ist in seinen bereits erfolgten Herrichtungsabschnitten auentypisch oder auenähnlich strukturiert. Es umfasst ein reichhaltiges Mosaik an charakteristischen Bestandteilen der Weseraue wie Flutmulden, altwasserähnliche Kieselseen, Sumpf, Flachwasserzonen, temporäre Stillgewässer, annähernd hochwasserfreie Inseln sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzau, die sich im Zuge der hydrologischen Dynamik naturnah entwickeln konnten und durch die natürliche Sukzession weiterentwickeln werden. Die Ufer der Weser und der Seen verfügen darüber hinaus über Strukturelemente wie Steilufer, Kies- und Sandbänke und Pionierstandorte auf Rohböden.

Das Gebiet unterliegt kurzfristigen wie auch mittelfristigen Wasserstandschwankungen, die eng mit der Weser und dem Grundwasser korrelieren. Die Dynamik des Hochwasseregeschehens kann sich ungehindert entfalten; ab einem mehrjährigen Hochwasser kommt es zu ausgedehnten Überflutungen, die örtlich länger anhalten können. Die Überschwemmungen bewirken dynamische Prozesse, die insbesondere an den Gewässern und Flutmulden wiederkehrend morphologische Veränderungen, Verjüngungsprozesse und Sukzessionsschübe verursachen. Dabei bleibt das Gesamtspektrum unterschiedlicher Biotoptypen erhalten. Es unterliegt jedoch unregelmäßigen Schwankungen in der räumlichen Verteilung.

Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Strukturvielfalt und unterschiedlichen Entwicklungsstadien geben dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl schutzwürdiger und störanfälliger Arten- und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich. Die engere Verzahnung von Gewässer- und Landbiotopen bietet Lebensräume für individuenstarke Amphibien- und Reptilienpopulationen u. a. mit charakteristischen Arten des Auenbereichs. Eine gute Wasserqualität sowie vielfältige Strukturen ermöglichen individuen- und artenreiche Vorkommen von wirbellosen Organismen wie z.B. Muscheln und diversen Libellenarten. Das Schutzgebiet ist für die Förderung einer Gewässerbiozönose mit auentypischen und auenähnlichen Standortbedingungen hinsichtlich seiner Struktur und Prozessdynamik prädestiniert. Der Populationsaufbau der Fischfauna wird ausschließlich auf natürlichem Wege im Austausch mit der Weser beeinflusst. Aufgrund der weitestgehend beruhigten Lage innerhalb eines Weserbogens weist das Gebiet eine besondere Eignung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Avifauna – insbesondere auch für störungsempfindliche Arten - auf.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Zulassung einer weitestgehend ungestörten Entwicklung vorhandener und noch entstehender Stillgewässer-Ökosysteme sowie der Ufer- und Gewässerlebensgemeinschaften vornehmlich über die natürliche Sukzession als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Streng geschützte Arten und FFH – Lebensraumtypen und –Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

- die Entwicklung strukturreicher Gewässer im Zuge des Kiesabbaus auf der Grundlage bestehender Abbaugenehmigungen,
- die Entwicklung von offenen Wasserverbindungen zwischen der Weser und den Kiesseen, damit der Austausch aquatischer Organismen regelmäßig möglich wird,
- die Förderung auentypischer und auenähnlicher Standortbedingungen hinsichtlich Struktur und Prozessdynamik,
- die ungestörte Entwicklung eines natürlichen, dem Gewässer angepassten Fischbestandes,
- die Entwicklung des Sohlneiveaus der Kiesseen nach dem Vorbild der naturbürtigen morphologischen Verhältnisse der Weserniederung durch die Erhaltung von Flachwasserbereichen, z.B. für Muscheln, Libellen und Fische (namentlich Bitterling) sowie für Wasservögel,
- die Entwicklung einer artenreichen und standorttypischen Unterwasservegetation mit einer reichhaltigen Tierwelt,
- der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche sowohl von Uferlinien, Wasserflächen als auch des Luftraumes für einen möglichst störungsfreien Aufenthalt von Tieren, insbesondere Vögeln zur Brut, Aufzucht, Nahrungssuche, Mauser und Rast,
- der Erhalt und die Entwicklung des Gebietes zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit als Brut- und Rastgebiet für verschiedene Vogelarten unter besonderer Berücksichtigung von See- und Fischadler,
- die Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihren Lebensgemeinschaften durch natürliche Sukzession, in Einzelfällen oder gegebenenfalls unterstützt durch Initialpflanzungen,

- der Erhalt und die Pflege gehölzarter Hochstaudenfluren und Offenlandbereiche einschließlich Ruderalflächen, auch durch eine Beweidung,
- die Entwicklung und Pflege der charakteristischen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften als Lebensraum insbesondere für Vogel- und Amphibienarten sowie Insekten,
- die Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens für Besucher unter Berücksichtigung der Raumansprüche der im Schutzzweck genannten Tierarten.

### § 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten und in der anliegenden Karte als zum Betreten zugelassenen Wegen betreten werden.

(3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört,
2. wild lebende Tiere zu füttern,
3. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere einzubringen oder auszusetzen,
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können,
5. innerhalb des Naturschutzgebietes Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu betreiben einschließlich Modelbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
6. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, auch nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten und zu fliegen,
7. zu baden, zu grillen, zu zelten oder zu lagern oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen.

### § 4 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:

- a) das Betreten und Befahren des Gebietes auch außerhalb der zum Betreten zugelassenen Wege für
  - die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, Nutzung oder zur Betreuung des Gebietes erforderlich ist, jedoch ohne die Anlage von Schneisen; die Anzahl der Personen wird in Absprache festgelegt und sind der zuständigen Naturschutzbehörde namentlich zu benennen,
  - die Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der Durchführung erforderlicher Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- Untersuchungen, Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

b) der Bodenabbau entsprechend bestehender Abbaugenehmigungen einschließlich der Anlage der dort genehmigten und in der anliegenden Karte zum Betreten dargestellten Wege und Informationseinrichtungen; die Bauweise ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,

c) die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einschließlich der Unterhaltung der Weser,

d) das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie sonstige zulässige Nutzungen der Weser, soweit dazu nicht das Betreten der Uferbereiche notwendig ist,

e) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der in der Karte dargestellten und zum Betreten zugelassenen Wege,

f) die Errichtung eines Aussichtsturmes und weiterer der Besucherlenkung und -information dienenden Einrichtungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in folgendem Umfang:

1. Angelnutzung auf den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Uferbereichen jeweils in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines Jahres. Damit verbunden ist ein Betretungsverbot der übrigen Bereiche einschließlich des Weserufers.

2. Jegliche Besatzmaßnahmen, Fütterung, künstliche Belüftung, Kalkung, Düngung und der Einsatz von Medikamenten sind verboten.

3. Ein Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie der Einsatz von Reusen und Stellnetzen sind nicht gestattet.

h) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild bezieht in folgendem Umfang:

1. Von den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten dürfen Vögel nicht bejagt werden.

2. Die Ausübung der Jagd ist nur in der Zeit vom 1.8. bis zum 31.12. eines Jahres zulässig mit Ausnahme der Nachsuche kranker oder verletzten Wildes; innerhalb dieses beschränkten Zeitraumes gelten weiterhin die Jagdzeiten der einschlägigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

3. Die Anzahl der zur Jagd Befugten innerhalb des Naturschutzgebietes ist auf 5 Personen zu begrenzen.

4. Es darf ausschließlich bleifreie Munition verwendet werden.

5. Feste Ansitzeinrichtungen wie Jagdhütten und Hochsitze sind verboten. An tragbaren Ansitzeinrichtungen sind max. 4 Stück außerhalb des in der Verordnungskarte dargestellten Bereichs zulässig; die Standorte sind vorab der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen und Kunstbauten ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet.

7. Zur Bejagung des Schalenwildes sind 2 Bewegungsjagden in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

8. Der Einsatz von Lebendfallen ist vom 01.10. – 31.12. eines Jahres erlaubt; die Standorte sind vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

i) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis der noch nicht durch Kiesabbau in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen und sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen,

j) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Verkehrssicherungspflicht) besteht, sofern diese vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 g) Ziffer 1-3 sind durch die zuständige Naturschutzbehörde nur in Abstimmung mit der für Binnenfischerei zuständigen Behörde oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen für Fischereibiologie und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Grundlage der Entscheidung soll eine vorherige Überprüfung des Fischbestandes sein.

(3) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 h) können von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind und die Ausnahme aus Gründen des Jagdschutzes oder des Wildtiermanagements erforderlich ist.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort oder Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegen zu wirken.

(5) Weitergehende Regelungen, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## § 5 Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Gebiet ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet und durchgeführt werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

## § 7 Wiederherstellung

Die zuständige Naturschutzbehörde kann diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

## § 8 Verstöße

(1) Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Gebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder

verändert und wer gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Abstimmung oder Anzeige erfolgt ist oder eine Zustimmung oder Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, stellen eine strafbare Handlung gem. § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch dar.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 21.10.2014  
Az.: 44 43 02

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallentsorgungssatzung – vom 17.11.1998

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307)“, § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 21.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 17.11.1998 beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Abfallentsorgungssatzung

§ 7 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich nach vorheriger Beantragung in den Monaten März, April, Oktober und November bereitgestellt werden.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadthagen, den 29.10.2014

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg - Abfallgebührensatzung – vom 18.12.2012

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom

31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg vom 17.11.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2014, hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg am 21.10.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Abfallgebührensatzung**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag von 2,36 Euro wird durch den Betrag von 2,40 Euro ersetzt.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für anschlusspflichtige Grundstücke erhebt der Landkreis monatlich folgende Restabfallbehältergebühren:

40 l Restabfallbehälter	2,30 Euro
60 l Restabfallbehälter	3,45 Euro
80 l Restabfallbehälter	4,60 Euro
120 l Restabfallbehälter	6,90 Euro
240 l Restabfallbehälter	13,80 Euro

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für jeden Restabfallbehälter erhebt der Landkreis je Leerung folgende volumenabhängige Leerungsgebühren:

40 l Restabfallbehältergebühr	2,00 Euro
60 l Restabfallbehältergebühr	3,00 Euro
80 l Restabfallbehältergebühr	4,00 Euro
120 l Restabfallbehältergebühr	6,00 Euro
240 l Restabfallbehältergebühr	12,00 Euro

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für jeden Bioabfallbehälter erhebt der Landkreis monatlich folgende Gebühren:

80 l Bioabfallbehälter	3,80 Euro
120 l Bioabfallbehälter	5,70 Euro
240 l Bioabfallbehälter	11,40 Euro

§ 3 Abs. 6 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

e) Baum- und Strauchschnitt gem. § 7 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung bis zu 3 m<sup>3</sup> 30,00 Euro  
jeder weitere m<sup>3</sup> 10,00 Euro

§ 4 Abs. 2, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) Boden und Bauschutt bis 0,5 m<sup>3</sup> 10,00 Euro

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr sowie der Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt gemäß § 3 Abs. 6 Buchstabe e) entstehen Gebührenpflicht und –schuld mit dem Antrag auf Abfuhr.

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 6 a) werden mit dem Erwerb der Säcke, die Gebühren nach § 3 Abs. 6 b) mit dem Erwerb der Wertmarken und die Gebühren nach § 3 Abs. 6 c), d) und e) mit dem Antrag auf Abfuhr fällig. Gebühren nach § 3 Abs. 6, Buchstabe d) und e), die nacherhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und zu entrichten.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme von § 3 Abs. 6, Buchstabe e), am 01.01.2015 in Kraft. § 3 Abs. 6, Buchstabe e) tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Stadthagen, den 29.10.2014

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln beschlossen:

**§ 1 Organisation und Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Rinteln. <sup>2</sup>Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahe, Deckbergen, Engern, Exten, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Rinteln, Schaumburg, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen, Wennenkamp und Westendorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. <sup>3</sup>Die Ortsfeuerwehr Rinteln ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Deckbergen und Exten sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. <sup>4</sup>Die Ortsfeuerwehren Ahe, Engern, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Schaumburg, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen, Wennenkamp und Westendorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

**§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister bzw. die zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Rinteln erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Rinteln“ zu beachten.

**§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) <sup>1</sup>Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. <sup>3</sup>Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln“ zu beachten.

#### § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) <sup>1</sup>Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. <sup>4</sup>Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. <sup>5</sup>Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### § 5 Stadtkommando

(1) <sup>1</sup>Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. <sup>2</sup>Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) <sup>1</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. <sup>3</sup>Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) <sup>1</sup>Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. <sup>2</sup>Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) <sup>1</sup>Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <sup>3</sup>Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

#### § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortschaftsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) <sup>1</sup>Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

<sup>2</sup>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer-

rinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. <sup>3</sup>§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

<sup>4</sup>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) <sup>1</sup>Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. <sup>3</sup>Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) <sup>4</sup>Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. <sup>5</sup>Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. <sup>2</sup>Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>4</sup>An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>5</sup>Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) <sup>1</sup>Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). <sup>2</sup>Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>2</sup>Es wird offen abgestimmt. <sup>3</sup>Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) <sup>1</sup>Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) <sup>1</sup>Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. <sup>3</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) <sup>1</sup>Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. <sup>2</sup>Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. <sup>3</sup>Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) <sup>1</sup>Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rinteln, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. <sup>3</sup>Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) <sup>1</sup>Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. <sup>2</sup>Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. <sup>3</sup>Sie trägt die Kosten.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). <sup>2</sup>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). <sup>2</sup>Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann das Stadt eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) <sup>1</sup>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. <sup>2</sup>Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. <sup>3</sup>Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. <sup>4</sup>Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

#### § 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

#### § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Stadt Rinteln können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt Rinteln können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

#### § 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der –Stadt Rinteln haben. <sup>3</sup>Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rinteln, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

#### § 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

#### § 15 Rechte und Pflichten

(1) <sup>1</sup>Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. <sup>2</sup>Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. <sup>3</sup>Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Grün-

den vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. <sup>4</sup>Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. <sup>2</sup>Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. <sup>2</sup>Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. <sup>3</sup>Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. <sup>2</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. <sup>3</sup>Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>2</sup>Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. <sup>3</sup>Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. <sup>4</sup>Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

#### § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austrittserklärung
- Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) <sup>1</sup>Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. <sup>2</sup>Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) <sup>1</sup>Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) <sup>1</sup>Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. <sup>2</sup>Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Rinteln geführt. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Rinteln erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Rinteln schriftlich anzuzeigen.

(10) <sup>1</sup>Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. <sup>2</sup>Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 30.11.2000 außer Kraft.

Rinteln, den 24.09.2014

Karl-Heinz Buchholz  
Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln erhält folgende Fassung:

6. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren

a) mit Grundausstattung + 10 EURO je Fahrzeug	20,00 EURO
b) als Stützpunktfeuerwehr + 10 EURO je Fahrzeug	35,00 EURO
c) als Schwerpunktfeuerwehr der 1. Gerätewart	150,00 EURO
der 2. Gerätewart	150,00 EURO

### Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Rinteln, den 24.09.2014

Karl-Heinz Buchholz  
Bürgermeister

## Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 279), und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 05.12.1983 in der Fassung der 27. Änderung vom 02.12.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 11 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,93 €.



außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.264.300	88.600	0	6.352.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.271.700	123.400	114.900	6.280.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.000	40.000	0	140.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	116.300	50.200	0	166.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	205.000	0	0	205.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.200	0	0	21.200

**Nachrichtlich:**

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.569.300	128.600	0	6.697.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.409.200	173.600	114.900	6.467.900

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 24. Juli 2014

Köritz  
Samtgemeindebürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.08.2014, Az 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 25. September 2014

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister  
Köritz

**Bekanntmachung**

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hülsede zum 01.01.2011**

Aufgrund des Artikel 6 GemHausRNeuOG ND 2005 hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 06.10.2014 die nachstehende Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen:

**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 95 als Anlage 2 beigefügt)**

Die vorstehende 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hülsede zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Bilanzbericht liegen in analoger Anwendung des § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 22.10.2014

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

**Bekanntmachung**

**Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hülsede**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 06.10.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 734.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 734.100 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 719.100 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 669.600 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.100 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 20.000 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 719.10 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 690.700 Euro.

**§ 2**

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 06.10.2014

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 27.10.2014

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

---

**18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen (Wasserabgabensatzung vom 10.09.1975)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 02. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 11 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Sachsenhagen wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,29 €.

**§ 2**

Die Änderung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Sachsenhagen, den 02. Oktober 2014

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

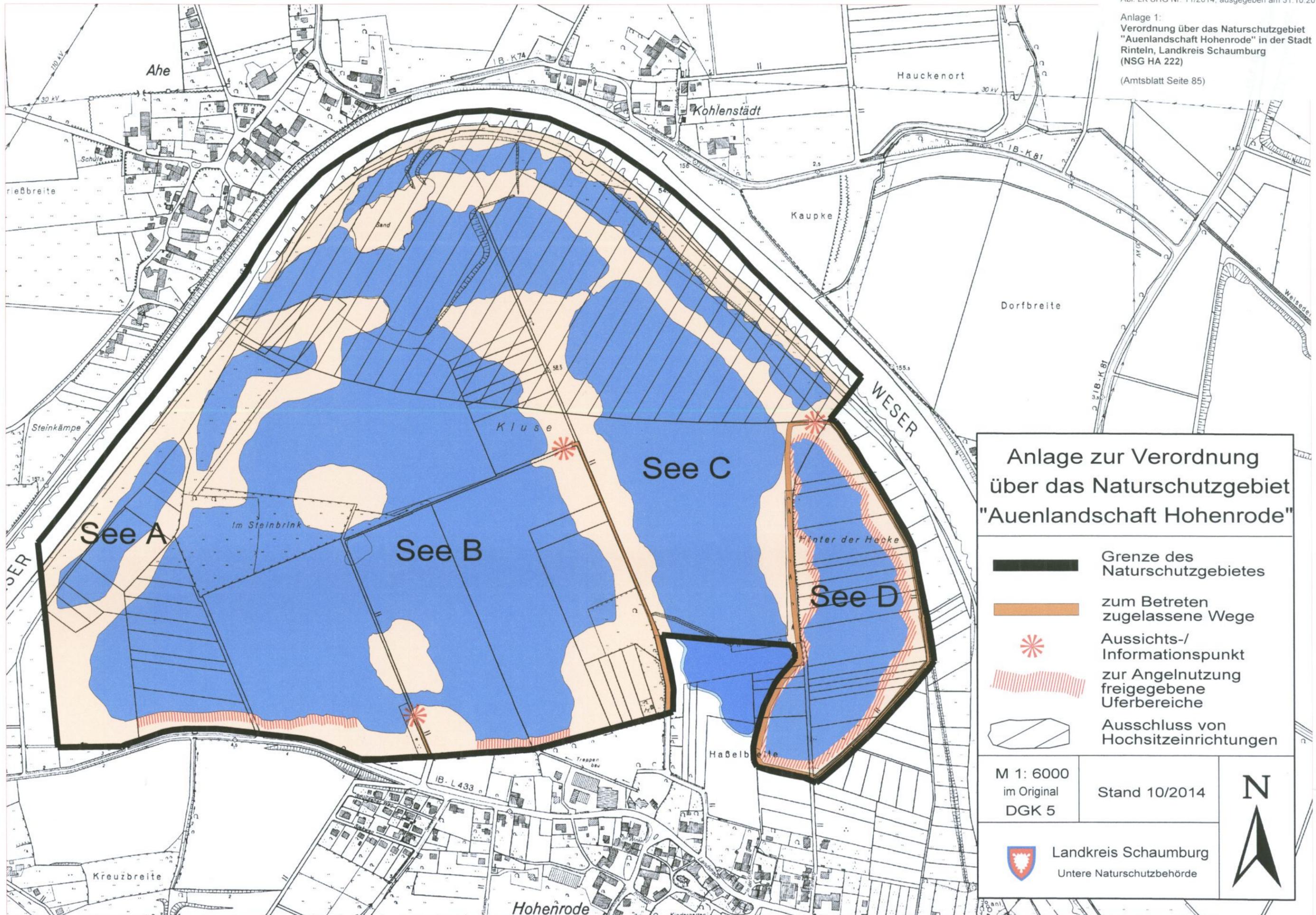
---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

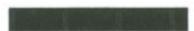
---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Auenlandschaft Hohenrode" in der Stadt  
Rinteln, Landkreis Schaumburg  
(NSG HA 222)  
(Amtsblatt Seite 85)



### Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode"

-  Grenze des Naturschutzgebietes
-  zum Betreten zugelassene Wege
-  Aussichts-/ Informationspunkt
-  zur Angelnutzung freigegebene Uferbereiche
-  Ausschluss von Hochsitzeinrichtungen

M 1: 6000  
im Original  
DGK 5

Stand 10/2014



Landkreis Schaumburg  
Untere Naturschutzbehörde

